



IN F O B R I E F

Eisenstadt, 04.12.2014

Betreff: GemSanG2013 – Tarifierpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2013 das Gesetz über den Gemeindesanitatsdienst im Burgenland (Bgl. Gemeindesanitatsgesetz 2013) beschlossen. Mit 01.01.2014 trat daher das GemSanG 2013 in Kraft.

Wesentlicher Inhalt ist, dass ab 01.01.2014 die Gemeinden den Gemeindesanitatsdienst privatrechtlich durch Werkvertrage bzw. Dienstvertrage mit den Arzten organisieren mussen (sofern sie keinen beamteten Gemeinde- oder Kreisarzt haben). Zu diesem Zweck konnen auch Gemeindeverbande nach dem Burgenlandischen Gemeindeverbandsgesetz gebildet werden. Die Gemeinden haben nunmehr auch die Moglichkeit, Werkvertrage mit mehreren Arzten gleichzeitig abzuschlieen.

Alle burgenlandischen Gemeinden, die privatrechtliche Vertrage mit Arzten haben, werden ersucht, die in der Beilage 2 enthaltene Honorarempfehlung 2015 fur gemeindearztliche Aufgaben (abgeschlossen zwischen der Arztekammer und den Interessenvertretungen) im Gemeinderat zu beschlieen.

Diese Honorarempfehlung wurde zwischen der Arztekammer und den kommunalen Interessenvertretungen mit einer Wertsicherung vereinbart, basierend auf dem VPI mit Juni jeden Jahres. Der Wert im Juni 2014 betrug 1,9%, daher werden die Honorare fur 2015 um 1,9% wertangepasst. Der Beschluss der Honorarempfehlung im Gemeinderat stellt die Grundlage fur die zukunftig abzuschlieenden Werkvertrage dar. Die Empfehlung ergeht auch an jene Gemeinden, in denen noch beamtete Gemeinde- oder Kreisarzte tatig sind, um sicherzustellen, dass im Falle der dringenden Notwendigkeit (zB Erkrankung/Verhinderung des Gemeindearztes), einem nicht beamteten Arzt Aufgaben des Sanitatsdienstes ubertragen werden konnen.

In der Beilage 1 ist das von den Interessensvertretungen mit der Ärztekammer ausverhandelte adaptierte Werkvertragsmuster enthalten. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Werkverträge nur von der Gemeinde selbst oder einem zu gründenden Gemeindeverband mit dem jeweiligen Arzt abgeschlossen werden können. Ein Sanitätskreis (alt) ist zum Abschluss von Werkverträgen aufgrund der neuen Gesetzeslage nicht berechtigt.

Totenbeschau:

In der Honorarempfehlung bzw. in den Musterwerkverträgen (Anlage 2) ist für die Durchführung der Totenbeschau der Betrag von EUR 178,30 vorgesehen, dh. jene Ärzte die ab 01.01.2015 die Totenbeschau auf Basis von Werkverträgen mit der Gemeinde durchführen, erhalten von der Gemeinde den Betrag von EUR 178,30. Wird die Totenbeschau von einem beamteten Gemeinde- bzw. Kreisarzt durchgeführt, so erhält dieser auch zukünftig hierfür kein Honorar.

Mit In Kraft treten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 am 01.01.2014 hat nun die Gemeinde die Möglichkeit, für die Vornahme der Totenbeschau von den Hinterbliebenen den Betrag von EUR 175,00 als Gemeindeverwaltungsabgabe einzuheben - unabhängig davon, ob die Totenbeschau von einem beamteten Gemeinde- bzw. Kreisarzt durchgeführt wurde oder von einem „Werkvertragsarzt“. Eine gesonderte Verordnung für die Einhebung der Abgabe für die Totenbeschau ist nicht erforderlich.



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer



LAbg. Bgm. Erich Trummer
Präsident